

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

185. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. November 2003

Nummer 48

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 541 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Korschenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss. S. 465
- 542 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminaloberkommissarin Tanja Gertrud Westhoff). S. 466
- 543 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Jürgen Seifert). S. 466
- 544 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister z. A. Jörg Funken). S. 467
- 545 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Udo Stichling, Wuppertal). S. 467
- 546 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen“). S. 467

- 547 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Molekulare Medizin“). S. 467

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 548 Bekanntmachung nach § 3a UVPG zum Antrag der Bayer AG (Werk Uerdingen) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 467
- 549 Antrag der Firma RuP-Rohstoffhandels-ges. m. b. H. auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 468

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 550 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Ayhan Goeksu). S. 468
- 551 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Lakhvir Singh). S. 468
- 552 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 364 8953). S. 468

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 541 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Korschenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung
31.1.6.123

Düsseldorf, den 19. November 2003

Zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV. NRW. 202 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und im Namen der Stadt Korschenbroich die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Stadt Korschenbroich eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt Korschenbroich durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Korschenbroich mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 18,00 EUR pro bearbeitetem Beihilfeantrag.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Korschenbroich zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Zeitpunkt bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet.

Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung bis zur Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfebearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),

- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der Stadt Korschenbroich),
- Beratung und Vorbereitung bei Widerspruchs- und Klageverfahren (Entscheidung obliegt der Stadt Korschenbroich),
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege,
- Rechnungsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss übersendet der Stadt Korschenbroich monatlich eine Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen. Die Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z. B. Gutachtergebühren) werden durch die Stadt Korschenbroich überwiesen.

§ 4

Die Stadt Korschenbroich bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 5

Die Stadt Korschenbroich und der Rhein-Kreis Neuss werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich in einem Leitfadens festgehalten. Gegenstand des Leitfadens sind insbesondere:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Beihilfeakten etc.),
- Überprüfung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten,
- Übermittlung der Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen,
- Durchführung der Rechnungsprüfung,
- Ausgabe der Beihilfeanträge.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7

Eine entsprechende Änderung der Fallpauschale soll durch den Rhein-Kreis Neuss erfolgen, wenn die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A 7, inklusive Gemein- und Sachkosten) zum Basisjahr 2002 um mehr als 10 % abweichen.

Während der ersten beiden Jahre der Laufzeit der Vereinbarung erfolgt keine Anpassung der Fallpauschale.

§ 8

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht

sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Stadt Korschenbroich

Korschenbroich, den 4. November 2003

H. J. Dick
Bürgermeister
Schultze
Beigeordneter Stadtkämmerer

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 24. Oktober 2003

Patt
Landrat
Petrauschke
Kreisdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Korschenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss vom 4. 11. 2003/24. 10. 2003 wird hiermit gemäß § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 30. 4. 2002 (GV. NRW. S. 160), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 19. November 2003

Im Auftrag
Bäcker

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 465

542 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Kriminaloberkommissarin
Tanja Gertrud Westhoff)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 18. November 2003

Der für die Kriminaloberkommissarin Tanja Gertrud Westhoff von den ZPD/NRW am 27. 11. 2002 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0210898 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 466

543 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeikommissar Jürgen Seifert)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 17. November 2003

Der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, ausgegeben am 6. November 2003, Nr. 45, für ungültig erklärte Dienstaussweis Nr. 507/1050 des PK Jürgen Seifert, ausgestellt am 11. 10. 1991 durch die Kreispolizeibehörde Mülheim a. d. Ruhr, hat sich wiedergefunden und behält weiterhin seine Gültigkeit.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 466

**544 Verlust eines
Polizeidienstausweises**
(Polizeimeister z. A. Jörg Funken)

Bezirksregierung
VL 2.1 - 1504 -

Düsseldorf, den 17. November 2003

Der vom Polizeiausbildungsinstitut Linnich ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 0201124 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden. Der Ausweis war für Herrn Polizeimeister z. A. Jörg Funken ausgestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 467

**545 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Udo Stichling, Wuppertal)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 12. November 2003

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Udo Stichling
Hügelstraße 15
42277 Wuppertal

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker
Thomas Patzer

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 467

546 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Rellinghausen“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1023 ki

Düsseldorf, den 20. November 2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Rellinghausen“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 12.11.2003 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 467

547 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Molekulare Medizin“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 822

Düsseldorf, den 14. November 2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Molekulare Medizin“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20. 10. 2003 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 467

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**548 Bekanntmachung nach § 3a UVPG
zum Antrag der Bayer AG (Werk Uerdingen)
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.8851.8.1 - 4499

Düsseldorf, den 20. November 2003

**Antrag der Bayer AG (Werk Uerdingen)
Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Bayer AG hat mit Datum vom 13. 11. 2002, ergänzt durch den Nachtrag aus September 2003, einen Antrag auf Erteilung einer befristeten Versuchsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zum Einsatz des Zusatzbrennstoffes TDI-Bitumenpolymerisat in den Kesseln 1 und 2 des Kraftwerkes N 230 über einen Versuchszeitraum von 3 Monaten zur Ermittlung der Betriebsbedingungen gestellt.

Die Versuche werden im Kraftwerk N 230 in den Dampfkesselanlagen 1 (Fabrik-Nr. 26434) und Dampfkesselanlagen 2 (Fabrik-Nr. 26562) auf dem Werksgrundstück in 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 8, Flurstück 300 durchgeführt. Die Brennstoffmenge (TDI-Bitumenpolymerisat) darf max. 5 % der Gesamt-Feuerungswärmeleistung des jeweiligen Kessels entsprechen. Der Versuchsbetrieb ist auf eine Gesamt-Durchsatzmenge an TDI-Bitumenpolymerisat von 2.250 t beschränkt.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 5. 9. 2001 aufgeführt und bedarf als Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben gemäß § 3f UVPG einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Die Vorprüfung des Einzelfalls führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich daher fest, dass für das dargestellte Vorhaben (Durchführung von Versuchen (3 Monate) als Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

gez.

Goetsch

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 467

**549 Antrag der Firma
RuP-Rohstoffhandelsges. m. b. H.
auf Erteilung einer Genehmigung gemäß
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
52.03.06.01-RUP-01/02

Düsseldorf, den 24. November 2003

Die Firma RuP-Rohstoffhandelsges. m.b.H., 40221 Düsseldorf, Holzstraße 10, hat am 25. 1. 2002 die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Metall und metallhaltigen Abfällen sowie zur Behandlung von bei der Metallbearbeitung anfallender Emulsion auf dem Gelände „Auf der Lausward“ in 40221 Düsseldorf beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Renn

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 468

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**550 Kraftloserklärung
einer Reisegewerbekarte
(Ayhan Goeksu)**

Die von der Stadt Krefeld für Ayhan Goeksu ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. G5/96 gültig bis auf Widerruf, ist verlorengegangen.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte die Karte benutzt werden, so ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 7. November 2003

Im Auftrag

Drüggen

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 468

**551 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte
(Lakhvir Singh)**

Die Reisegewerbekarte Nr. 402, ausgestellt von der Stadt Wesel am 18. 3. 2002, auf den Namen von Lakhvir Singh, Ackerstraße 49, 46483 Wesel, geb. 3. 4. 1973, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Reisegewerbekarte in Verlust geraten ist.

Wesel, den 12. November 2003

Im Auftrag

J. Thomalla

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 468

**552 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 364 8953)**

Das nachstehend, von der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen ausgestellte Sparkassenbuch wurde als verloren gemeldet:

Nr. 364 8953

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, die Ansprüche bis spätestens 3. 3. 2004 bei der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Kaarst, den 18. November 2003

Stadtparkasse
Kaarst-Büttgen

Der Vorstand

Jedrowiak Grün

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 468

STADTBIBLIOTHEK
DUISBURG
1912

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach